

RS UVS Niederösterreich 1993/03/29 Senat-WB-92-038

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.1993

Beachte

Ebenso: Senat-WB-92-039 **Rechtssatz**

Die Anmeldung eines illegal beschäftigten Ausländer bei der Sozialversicherung in Verbindung mit dem Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung an das Arbeitsamt stellt einen Milderungsgrund im Sinne des §34 Z16 zweiter Tatbestand StGB dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at